

Abdruck

Planfeststellungsbeschluss

für den Ausbau des Rheinhauptdeiches im Landeshafen Wörth am Rhein
von Deich-km 16,40 bis 16,80 und Deich-km 18,45 bis 21,71 (Deichabteilung I)

Neustadt an der Weinstraße, den 16.09.2009

Az. 312/566-211 – Wö 1/08

Ansprechpartner: Manfred Schanzenbächer Tel. 06321-99-2492
 Dr. Christian Bauer Tel. 06321-99-2495
 Thomas Gläserer Tel. 06321-99-2330

Inhaltsverzeichnis:

I.	Planfeststellung (Tenor)	3
I.1	Planfeststellung	3
I.2	Befreiung LNatSchG	3
I.3	Entscheidung über Stellungnahmen und Einwendungen	3
II.	Planunterlagen	4
III.	Nebenbestimmungen und Hinweise	5
III.1	Wasserwirtschaft, Gewässerschutz, Abfallwirtschaft und Bodenschutz	5
III.2	Natur- und Landschaftsschutz	9
III.3	Wasser- und Schifffahrtspolizeiliche Nebenbestimmungen	10
III.4	Leitungstrassen	11
III.5	Hinweise	15
IV.	Kostenentscheidung	16
V.	Begründung	16
V.1	Rechtsgrundlage	16
V.2	Verfahren	16
V.3	Planrechtfertigung und Vorhabensbeschreibung	19
V.4	Umweltverträglichkeit	20
V.5	Grundsätzliche Festlegungen zu Bewertung der Stellungnahmen und Einwendungen	21
V.6	Stellungnahmen der „Träger öffentlicher Belange“ und sonstiger Stellen	22
V.7	Stellungnahmen der Naturschutzverbände	30
V.9	Fazit	30
VI.	Rechtsbehelfsbelehrung	31
VII.	Rechtsgrundlagen	32

Auf Antrag des Landes Rheinland-Pfalz, vertreten durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD Süd), Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, Neubaugruppe Hochwasserschutz Oberrhein, Industriestraße 70, 67346 Speyer vom 03.03.2008 ergeht folgender

I. Planfeststellungsbeschluss

- I.1 Aufgrund § 31 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) i.V.m. §§ 72, 83 des Wassergesetzes für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz – LWG) in der jeweils gültigen Fassung, wird der

Plan

für den Ausbau des Rheinhauptdeiches im Landeshafen Wörth, von Deich-km 16,40 bis 16,80 und Deich-km 18,45 bis 21,71 (Deichabteilung I)

festgestellt.

- I.2 Da durch die Maßnahme gemäß § 28 Abs. 3 Nr. 1 des Landesgesetzes zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG) geschützte Schilfbestände und gemäß § 28 Abs. 3 Nr. 2 LNatSchG ein geschützter Silberweiden-Flussauewald beeinträchtigt wird, wird im Rahmen dieses Planfeststellungsbeschlusses die Befreiung gemäß § 48 Abs. 1 Ziffer 2 LNatSchG erteilt.
- I.3 Die gegen den Plan erhobenen Einwendungen werden aus den sich aus diesem Beschluss ergebenden Gründen zurückgewiesen, soweit ihnen im Einzelfall nicht stattgegeben wird, sie nicht durch Festsetzung von Nebenbestimmungen, Rücknahme von Einwendungen, Zusagen der Vorhabensträgerin oder anderweitig erledigt werden konnten.

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wurden bei der Gesamtbewertung des Vorhabens berücksichtigt.

II. Planunterlagen

Dem Vorhaben liegen folgende, mit dem Sichtvermerk der SGD Süd - Obere Wasserbehörde -, vom 16.09.2009 versehenen Planunterlagen zugrunde, die Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses sind:

Anlagen	Gegenstand	Maßstab
Anlage 1	Erläuterungsbericht zum Planfeststellungsverfahren – Text vom Februar 2008	
Anlage 2	Übersichtslageplan	1:25.000
Anlage 3	Lagepläne	
Anlage 3.1	Lageplan von Station 0+000 bis 0+445	1:1.000
Anlage 3.2	Lageplan von Station 0+446 bis 1+303	1:1.000
Anlage 3.3	Lageplan von Station 1+303 bis 1+961	1:1.000
Anlage 4	Längsschnitte	
Anlage 4.1	Längsschnitt von Station 0+000 bis 0+445	1:1.000/100
Anlage 4.2	Längsschnitt von Station 0+446 bis 1+153	1:1.000/100
Anlage 4.3	Längsschnitt von Station 1+153 bis 1+851	1:1.000/100
Anlage 5	Querschnitte	
Anlage 5.1.1	Regelquerschnitt Abschnitt I – Hafen Süd	1:50
Anlage 5.1.2	Regelquerschnitt Abschnitt II – Hafen	1:50
Anlage 5.1.3	Regelquerschnitt Abschnitt II – Hafen	1:50
Anlage 5.1.4	Regelquerschnitt Abschnitt III – Wald	1:50
Anlage 5.1.5	Regelquerschnitt Abschnitt IV – Wald	1:50
Anlage 5.2.01	Querprofil Station 0+201	1:100
Anlage 5.2.02	Querprofil Station 0+301	1:100
Anlage 5.2.03	Querprofil Station 0+750	1:100
Anlage 5.2.04	Querprofil Station 0+899	1:100
Anlage 5.2.05	Querprofil Station 1+050	1:100
Anlage 5.2.06	Querprofil Station 1+551	1:100

Anlage 5.2.07	Querprofil Station 1+702	1:100
Anlage 6	Grundstücke	
Anlage 6.1	Grundstücksverzeichnis	
Anlage 6.2	Grundstücksplan	1:500
Anlage 7	Fachbeitrag Naturschutz – Text Büro für Umweltplanung vom Februar 2008	
Anlage 7.1	Übersichtslageplan	ca. 1:25.000
Anlage 7.2	Bestandspläne 1 – 3	1:1.000
Anlage 7.3	Maßnahmenpläne 1 – 3	1:1.000
Anlage 7.4	Querprofile 1 – 6	1:100
Anlage 8	Untersuchung zur Natura 2000-Verträglichkeit – Text Büro für Umweltplanung vom Februar 2008	
Anlage 8.1	Lageplan	1:5.000

III. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Ausführung der Maßnahme hat gemäß den vorgelegten Planunterlagen unter Beachtung der nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweise zu erfolgen:

III.1 Wasserwirtschaft, Gewässerschutz, Wasserschutzgebiete, Abfallwirtschaft und Bodenschutz

III.1.1 Der Beginn der Baumaßnahme ist unbeschadet einer nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Baubeginnsanzeige frühzeitig vor Aufnahme der Arbeiten der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD Süd), Obere Wasserbehörde, Ref. 31, anzuzeigen.

Ebenso ist die Beendigung der Baumaßnahme anzuzeigen. Mit der Bauvollendungsanzeige ist die Bauabnahme (§ 95 LWG) durch die SGD Süd zu beantragen.

- III.1.2 Für die im Entwurf vorgesehenen baulichen Anlagen sind die notwendigen statischen Nachweise zu führen. Die erforderliche Prüfung ist durch einen Prüfsachverständigen für Standsicherheit gemäß der entsprechenden Landesverordnung (PrüfSStBauVO) durchführen zu lassen.

Die Beauftragung des Prüfsachverständigen für Standsicherheit erfolgt durch den Maßnahmeträger. Der Planfeststellungsbehörde ist ein Bericht über die Prüfung des Standsicherheitsnachweises gemäß § 9 Abs. 1 PrüfSStBauVO vorzulegen. Die statisch-konstruktive Überwachung der Bauausführung hat durch den Prüfsachverständigen für Standsicherheit zu erfolgen. Der Planfeststellungsbehörde ist hierüber zur Bauabnahme (§ 95 LWG) eine Bescheinigung gemäß § 9 Abs. 2 PrüfSStBauVO vorzulegen.

Auch für den Deich ist der statische bzw. erdstatische Nachweis bezüglich der Standsicherheit und des Auftriebs zu führen. Die dafür erforderlichen Berechnungen und Zeichnungen müssen vor der Bauausführung durch einen qualifizierten Ingenieur für Erdbau/Bodenmechanik geprüft werden, wobei der prüfende Ingenieur nicht mit dem aufstellenden Ingenieur identisch sein darf.

Mit der Überwachung der Erdbaumaßnahme ist ein qualifiziertes Büro für Grundbau/Bodenmechanik zu beauftragen.

Zur Bauabnahme (§ 95 LWG) sind die Prüfberichte und ein Abschlussbericht des überwachenden Büros vorzulegen.

- III.1.3 Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Abweichungen vom genehmigten Entwurf bedürfen eine Nachtragsgenehmigung der SGD Süd, ansonsten genügt ihre Zustimmung.
- III.1.4 Alle baulichen Anlagen (§2 LBauO) sind entsprechend den anerkannten Regeln der Technik zu errichten. Beim Bau der Anlagen sind die einschlägigen Deutschen Industrienormen (DIN) und sonstigen Technischen Vorschriften zu beachten.

- III.1.5 Baustoffe, Bauteile und Bauarten sind so zu wählen, dass sie sicher den inneren und äußeren physikalischen und chemischen Angriffen des Wassers, des Bodens und der Luft sowie den sonstigen zu erwartenden statischen Beanspruchungen standhalten. Die Vorschriften der §§ 18 - 22 LBauO sind zu beachten.
- III.1.6 Für die Ausbauabschnitte in denen die Neigung der wasserseitigen Böschung nicht den Vorgaben der DIN 19712 (Flussdeiche) entspricht, ist der Genehmigungsbehörde vor Baubeginn das Standsicherheitskonzept vorzulegen und darin nachzuweisen, dass durch ein Versagen der wasserseitigen Böschung die Befahrbarkeit des Kronenwegs zur Deichverteidigung nicht eingeschränkt wird.
- III.1.7 Im Bereich des Ausbauabschnitts Hafen-Süd von Deich-km 16,400 bis 16,750 ist zur Gewährleistung der Standsicherheit eine Aufschüttung des landseitigen Geländes auf 106,4 mNN erforderlich. Die Aufschüttung des Geländes hat vor oder zeitgleich mit dem Deichausbau zu erfolgen.
- Sollte die Aufschüttung nicht wie vorgesehen, im Zuge eines Vorhabens der Daimler AG vorgenommen werden können, hat der Antragsteller die statisch erforderliche Aufschüttung selbst vorzunehmen.
- III.1.8 Für den Ausbauabschnitt von Deich-km 18,401 bis 19,198 ist die abschnittsweise erforderliche Anschüttung einer landseitigen Berme mit einer Mindestbreite von 1m sowie einem vom Deichkörper abweisendes Gefälle von mindestens 2% herzustellen.
- III.1.9 Im Zuge der Verlegung der Abwasserleitung der Firma Palm bei Deich-km 19,5 ist zu beachten, dass nach DIN 19712 die Leitungstrasse um das zweifache der Deichhöhe, mindestens aber 5m vom Deich- bzw. Bermenfuß entfernt liegen sollte.
- III.1.10 In der Regel werden für neu zu errichtende Rheinhauptdeiche entsprechend der DIN 19712 beidseits Deichschutzstreifen von 5m Breite festgesetzt. Ihre Nutzung unterliegt den Bestimmungen der Rheindeichordnung, wobei vorhandene Gehölze aus den Deichschutzstreifen zu entfernen sind.

Da die zur Genehmigung eingereichten Deichquerschnitte von der üblichen Bauweise abweichen und in einigen Bereichen bereits vorhandener Bewuchs

aufgrund naturschutzfachlicher Vorgaben nicht entfernt werden soll, können die Deichschutzstreifen nicht in der gewohnten Weise festgesetzt werden.

Damit unter Berücksichtigung der besonderen Rahmenbedingungen, die von Gehölzen freizuhaltenen Schutzstreifen individuell festgesetzt werden können, ist der Genehmigungsbehörde ein geeigneter Lageplan mit Darstellung der Schutzstreifen vorzulegen.

- III.1.11 Für den Abschnitt von Deich-km 19,198 bis 19,497 ist darauf hinzuweisen, dass nach DIN 19712 sowie dem Merkblattentwurf DWA-M 507 „Deiche an Fließgewässern“ die wasserseitigen Böschungen selbst bei überdimensionierten Deichen von Gehölzen freizuhalten sind. Auch wenn ein Versagen der wasserseitigen Böschung nicht zum Verlust des statisch erforderlichen Mindestprofils führt, können die Wurzeln von Gehölzen beispielsweise zur Bildung von Strömungskanälen im Innern des Deiches führen.

Aus den oben dargelegten Gründen ist der Genehmigungsbehörde als Begründung für die vorgesehene Abweichung von den geltenden technischen Regelwerken noch vor Baubeginn eine Risikobeurteilung auf Basis der zugehörigen Standsicherheitsnachweise vorzulegen.

- III.1.12 Vor Baubeginn sind der Planfeststellungsbehörde die Ausführungspläne der Deichquerschnitte für die Stationen vorzulegen, die bereits in der Genehmigungsplanung enthalten sind.
- III.1.13 Nach Bauausführung ist der Genehmigungsbehörde ein Längsschnitt der tatsächlich ausgeführten Deichhöhen vorzulegen.
- III.1.14 Der Baustellenverkehr ist entgegen der Planunterlagen über Alternativrouten (südlicher Abschnitt: Deichverteidigungsweg; nördlicher Abschnitt: entlang des ehem. Raffinerie-Geländes) abzuwickeln. Die An- und Ablieferung der Baumaterialien auf dem Wasserweg ist durch den Antragsteller zu prüfen.
- III.1.15 Bei der Verlegung der Abwasserleitung der Firma Palm ist darauf zu achten, dass die Abwasserentsorgung der Firma jederzeit gesichert ist und der Produktionsbetrieb durch die Bauarbeiten nicht beeinträchtigt wird.

- III.1.16 Da anhand der Bestandspläne der genaue Verlauf der Abwasserleitung nicht zu bestimmen ist, ist vor Beginn der Bauarbeiten in diesem Bereich der genaue Verlauf der Erdleitung anhand von Suchschlitzen zu überprüfen.
- III.1.17 Bei der Durchführung des Baubetriebes ist darauf zu achten, dass der Betrieb der Papierverladeanlagen sowie der Frischwasserentnahme der Firma Palm nicht beeinträchtigt wird.

III.2 Natur- und Landschaftsschutz

- III.2.1 Die DIN 18920 zum „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ ist während des Baubetriebes in vollem Umfang zu beachten.
- III.2.2 Bezüglich Bodenabtrag und Oberbodenlagerung sind die Vorschriften der DIN 18915 und der RAS-LP 2 zu beachten.
- III.2.3 Mutterbodenmieten, Materiallagerplätze sowie sämtliche Baustelleneinrichtungen sind nur gemäß der genehmigten Planunterlagen anzulegen. Bei Abweichungen von den genehmigten Planunterlagen ist die genaue Lage vor Baubeginn mit der naturschutzfachlichen Bauleitung und der Planfeststellungsbehörde abzustimmen.
- III.2.4 Die naturschutzfachlichen Arbeiten sind umgehend nach Beendigung der Baumaßnahme durchzuführen; dies gilt im Besonderen für die Rasenansaat im Böschungsbereich, die neben ihrer ökologischen Funktion auch dem Erosionsschutz dienen. Die Gehölze sind in der auf das Bauende folgenden Pflanzperiode auszubringen.
- III.2.5 Da sich die Baumaßnahme zum Teil in einem ökologisch sensiblen Umfeld bewegt, kommen der Minimierung und Vermeidung von Eingriffen in Natur und Landschaft gemäß § 10 LNatSchG besondere Bedeutung zu. Aus o.g. Gründen ist es notwendig, eine begleitende naturschutzfachliche Bauleitung zu gewährleisten.

Im übrigen gelten die Aussagen und Festlegungen der vorgelegten Antragsunterlagen im Besonderen die des „Fachbeitrages Naturschutz“ und der „Untersuchung der Natura 2000-Verträglichkeit“ als integraler Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses.

- III.2.6 Bauarbeiten innerhalb der Bauabschnitte III und IV sind nach Möglichkeit außerhalb der Vegetationsperiode durchzuführen.
- III.2.7 Sollte die Daimler AG die Aufschüttung ihres Geländes im Landeshafen Süd zeitnah nicht mehr vollständig umsetzen, so hat der Antragsteller, die Anschüttungen auf einem Abschnitt von 200 bis 300 m selbst vorzunehmen. Für diesen Fall ist durch Aufschütten von Sandhalben neben dem Baufeld ein entsprechender Ersatzlebensraum für die Zauneidechse herzustellen.

III.3 Wasser- und Schifffahrtspolizeiliche Nebenbestimmungen

- III.3.1 Durch die Errichtung, die Unterhaltung und den Betrieb der Anlage dürfen die Unterhaltungsarbeiten an der Wasserstraße nicht beeinträchtigt und die Schifffahrt nicht gefährdet werden. Der Antragsteller hat die zum Schutz der Wasserstraße oder der Schifffahrt gegebenen Anordnungen des Wasser- und Schifffahrtsamtes (WSA) oder seiner Beauftragen zu befolgen.
- III.3.2 Der Antragsteller hat dafür zu sorgen, dass bei der Errichtung, Benutzung und späteren Unterhaltung der Anlage keine Stoffe in die Wasserstraße gelangen, die den für die Schifffahrt erforderlichen Zustand der Wasserstraße oder die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs der Wasserstraße beeinträchtigen.
- III.3.3 Die Zufahrt zu WSV-eigenen Betriebswegen und zum Rheinufer muss jederzeit gewährleistet sein.
- III.3.4 Bei Hochwassergefahr hat der Antragsteller ohne besondere Aufforderung im Baustellenbereich gelagerte Materialien gegen Abtreiben zu sichern oder zu entfernen. Die Fahrzeuge und Geräte sind rechtzeitig an einen sicheren Liegeplatz zu verholten. Es ist Sache des Antragstellers, sich über die Hochwasserverhältnisse selbst zu unterrichten.

III.4 Leitungstrassen

III.4.1 Deutsche Telekom AG:

III.4.1.1 Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen an Telekommunikationslinien vermieden werden.

III.4.1.2 Aus betrieblichen Gründen muss der ungehinderte Zugang zu vorhandenen Telekommunikationslinien jederzeit möglich sein.

III.4.1.3 Es ist erforderlich, dass sich die Bauausführenden über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom AG informieren.

Ansprechpartner ist:

Deutsche Telekom AG

Projektierung und Baubegleitung

Pirmasenser Straße 65

67655 Kaiserslautern

III.4.1.4 Die Kabelschutzanweisung der Deutschen Telekom AG ist zu beachten.

III.4.1.5 Alle erforderlichen Maßnahmen im Bereich der Leitungstrassen der Deutschen Telekom dürfen erst nach endgültiger Klärung der Kostenfrage begonnen werden.

III.4.2 Pfalzwerke AG

III.4.2.1 Da wegen der geplanten Baumaßnahmen Änderungen und/oder Sicherungen an den Versorgungsleitungen nicht auszuschließen sind, bedarf es in Bezug auf den Umfang dieser Maßnahmen einer detaillierten Untersuchung.

III.4.2.3 Für alle projektierten Arbeiten im Bereich der Versorgungsleitungen der Pfalzwerke ist eine rechtzeitige technische Abstimmung mit den zuständigen Organisationseinheiten der Pfalzwerke erforderlich.

Ansprechpartner der Pfalzwerke ist:

Pfalzwerke AG

Netzservice Ortsnetze

Netzteam Kandel

Landauer Straße 28

76870 Kandel

- III.4.2.4 Im Bereich der Freileitungen dürfen keine Zwischenlagerungen von Aushub oder Füllmaterial vorgenommen werden.
- III.4.2.5 Die Zufahrt an die Leitungsträger (auch für schwere Fahrzeuge) ist auch während der Bauphase jederzeit zu gewährleisten.
- III.4.3 Société du Pipeline Sud-Européen (SPSE)
- III.4.3.1 Vor Eröffnung der Baustelle ist mit dem örtlichen Beauftragten der SPSE, Herrn Marc Meyer, à Oberhoffen sur Moder, Tel. 03.88.63.21.24 Kontakt aufzunehmen.
- III.4.3.2 Das Baustelleneröffnungs-Datenblatt der SPSE ist möglichst rasch vor Beginn der Bauarbeiten an die SPSE zu übersenden.
- III.4.3.2 Vor Beginn der Bauarbeiten ist eine Besprechung zwischen der SPSE dem Bauherrn sowie der Bauunternehmen anzuberaumen.
- III.4.3.3 Der Einsatz von schwingungsverursachenden Baumaschinen oder Steinbrechern ist innerhalb des dinglichen Leitungsrechts der Pipelines (2,50m beidseits der Pipelines) verboten.
- III.4.3.4 Falls erforderlich ist die Markierung der Leitungen über die gesamte Dauer der Baumaßnahme gut sichtbar aufrecht zu erhalten, um das Befahren und Abstellen von Baumaschinen oder den Einbau von Hilfsausstattungen oberhalb der Leitungen zu verhindern.
- III.4.3.5 Ein Verdichten mittels Rüttelwalzen innerhalb eines Umkreises von mindestens 10m rund um die Pipelines ist verboten.

-
- III.4.3.6 Materiallagerung jeglicher Art innerhalb des dinglichen Leitungsrechts (2,50m beidseits der Pipeline) ist verboten.
- III.4.3.7 Falls Erdungsstäbe eingebaut werden, sind diese in die der Pipeline abgewandten Richtung auszurichten; der Mindestabstand hat 5,50m zu betragen.
- III.4.3.8 Falls zur Abwicklung der Baumaßnahme Fahrwege für Baumaschinen mit einer höchstzulässigen Nutzlast von über 3,5t geschaffen werden, sind dieses nach den folgenden zwei alternativen Auszubauen:
- III.4.3.8.1 Bleibender Fahrweg für Schwerfahrzeuge:
Schaffung einer mechanischen Schutzvorkehrung vom Typ Stahlbetonplatte gemäß dem Typenplan CO/XX/GD/GC/0071 über die gesamte Fläche der Überquerung.
- III.4.3.8.2 Kurzzeitiger Fahrweg für Schwerfahrzeuge:
Schaffung für die Dauer der Baumaßnahme, einer der drei nachstehenden mechanischen Schutzvorkehrungen:
- Aufschütten der gesamten Breite des Leitungsrechts (5m beidseits der Pipeline) mit unverlesenen Schüttgut, über eine Höhe von 1,50m;
 - Stahlplatten hinreichender Stärke zwecks Aufnahme der Fahrlasten (Mindeststärke: 25mm);
 - Betonplatten wie unter III.4.3.8.1 angegeben, über die gesamte Fläche der Überquerung.
- III.4.3.9 Bei der Ausführung der Arbeiten sind sämtliche im Dokument „Sicherheitsmaßnahmen“ ausgewiesenen Sicherheitsanweisungen zu beachten. (Dokument wurde bereits an Antragsteller übergeben)
- III.4.3.10 Innerhalb des dinglichen Leitungsrechts vorgenommenen Bauarbeiten sind obligatorisch durch einen Mitarbeiter der SPSE zu beaufsichtigen.

III.4.4 WINGAS

III.4.4.1 Rechtzeitig vor Baubeginn ist mit dem **Pipeline-Service der Wingas in Reckrod (Tel. 06672 / 9203-1230)** ein Ortstermin zu vereinbaren. Der Pipeline-Service wird für eine örtliche Ausweisung des Leitungstrassenverlaufs zur Verfügung stehen und während der gesamten Baumaßnahme die Betriebssicherheit der Erdgashochdruckleitung überwachen.

III.4.4.2 Ein lichter Mindestabstand von 1,50 m zwischen Oberkante Rohrscheitel und Oberkante Fahrbahn darf nicht unterschritten werden. Im Bereich der Erdgashochdruckleitung ist unter die Tragschicht aus gebrochenem Material ein Geotextil (mind. 250 g/m²) in ausreichenden Abmessungen einzubringen. Für den Aufbau ist das Wingas-Merkblatt „Parkplätze, Wege und Radwege“ als Mindestanforderung zu berücksichtigen.

Direkt über der Erdgashochdruckleitung darf nur statisch verdichtet werden. Verdichtungsarbeiten dürfen nur dann maschinell erfolgen, wenn über dem Leitungsrohr ein Erdpolster von 0,3 m eingebracht worden ist. Die Weiterverdichtung hat lagenweise zu erfolgen. In Abhängigkeit von der Leitungsüberdeckung können Vibrationsplatten zur Bodenverdichtung eingebracht werden, wenn deren Erregerkraft pro Aufstandsfläche (N/cm²) folgende Werte nicht überschreitet:

- ab 0,3 m Leitungsüberdeckung 8,5 N/cm²
- ab 0,6 m Leitungsüberdeckung 13,5 N/cm²

Der Fahrbahnrückbau der Straße muss im Bereich der Erdgashochdruckleitung erschütterungsarm erfolgen.

III.4.4.3 Im Bereich zu der Baumaßnahme befinden sich Markierungspfähle (tlw. mit Messeinrichtung) der Wingas. Diese sind vor Beginn der Baumaßnahme unter Aufsicht des Pipeline-Services der Wingas (s.o.) zu sichern.

-
- III.4.4.4 Das Befahren und Überqueren des Leitungsschutzstreifens der Erdgasleitung mit schweren Baufahrzeugen ist nur an besonders geschützten Stellen (z.B. mit Baggermatten) und in Abstimmung mit einem Wingas-Verantwortlichen vor Ort erlaubt.
 - III.4.4.5 Eine zwischenzeitliche Ablagerung von Erdmassen bzw. die Errichtung von Lagerflächen dürfen nur nach Rücksprache mit einem Wingas-Verantwortlichen vor Ort im Bereich der Versorgungsanlagen erfolgen. Hierbei sollte berücksichtigt werden, dass die Firma Wingas im Bedarfsfall die umgehende Räumung des Leitungsschutzstreifens verlangen kann.
 - III.4.4.6 Tiefwurzelnde Bäume und Gehölze sind grundsätzlich innerhalb eines Abstandes von 2,5 m zur Außenkante der Rohrleitung nicht zulässig. Für flachwurzelnde Gehölze im Leitungsschutzstreifen ist die Zustimmung der Wingas erforderlich. Zum Zwecke von behördlich vorgeschriebenen Kontrollen sowie für Instandhaltungsmaßnahmen, Intensivmessungen etc. muss die Zugänglichkeit der Erdgashochdruckleitung für Wingas auch für die Zukunft jederzeit gewährleistet bleiben.
 - III.4.4.7 Die Baufreigabe ist durch den bauausführenden Betrieb rechtzeitig vor Baubeginn unter Angabe des Aktenzeichens (Az. 09.03.00.003.048.08) als Schachtschein zu beantragen.

III.5 Hinweise

- III.5.1 Die Planfeststellung gewährt nicht das Recht zur Inanspruchnahme von Gegenständen, Grundstücken und Anlagen, die im Eigentum eines anderen stehen, wenn die privatrechtliche Befugnis dazu nicht vorliegt.
- III.5.2 Regelungen und Vereinbarungen in privatrechtlichen Verträgen lassen die im Planfeststellungsbeschluss getroffenen Festlegungen unberührt.
- III.5.3 Die nachträgliche Änderung oder Festsetzung von Nebenbestimmungen bleibt im öffentlichen Interesse vorbehalten.

- III.5.4 Der Planfeststellungsbeschluss tritt außer Kraft, wenn mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses begonnen wird.

IV. Kostenentscheidung

Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei.

V. Begründung

V.1 Rechtsgrundlage

Nach § 31 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG), bedarf ein Vorhaben des Gewässerausbaus der vorherigen Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens. Einem Gewässerausbau stehen Deich- und Dammbauten, die den Hochwasserabfluss beeinflussen, nach § 31 Abs. 2 Satz 2 WHG gleich.

Aus diesem Grunde bedarf der beabsichtigte Ausbau des Rheinhauptdeiches gem. § 31 Abs. 2 i.V.m. §§ 72 und 83 des Wassergesetzes für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz – LWG), der Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens.

Zuständige Behörde ist gem. §§ 72 Abs. 7 i.V.m. 105 ff Landeswassergesetz (LWG) und Artikel 188 des Landesgesetzes zur Reform und Neuorganisation der Landesverwaltung die SGD Süd in Neustadt an der Weinstraße als obere Wasserbehörde.

V.2 Verfahren

Das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch die SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, Neubaugruppe Hochwasserschutz Oberrhein Speyer hat mit Schreiben vom 03.03.2008, Az.: 34/NBG – 07.01.90 Antrag auf Feststellung des Plans für den Ausbau des Rheinhauptdeiches im Bereich des Landeshafens Wörth gestellt.

Die Anträge und die dazugehörigen Planunterlagen zur Durchführung des Planfeststellungsverfahrens wurden am 04.03.2008 der Planfeststellungsbehörde vorgelegt. Die Unterlagen wurden auf ihre Vollständigkeit überprüft.

Im Anhörungsverfahren wurden die Planunterlagen folgenden Behörden, privaten Firmen und sonstigen Stellen, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, zur Stellungnahme übersandt:

- ➔ Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz
- ➔ Wasser- und Schifffahrtsamt Mannheim
- ➔ Regierungspräsidium Karlsruhe
- ➔ Stadtverwaltung Wörth am Rhein
- ➔ Kreisverwaltung Germersheim
- ➔ Zentralstelle der Forstverwaltung
- ➔ Hafенbetriebe Rheinland-Pfalz
- ➔ Deutsche Telekom AG
- ➔ Papierfabrik Palm
- ➔ Contargo Wörth GmbH
- ➔ Daimler AG Wörth
- ➔ E.H. Harms – Auto-Terminal Wörth
- ➔ Pfalzwerke AG
- ➔ Wingas GmbH
- ➔ Heidelberger Beton GmbH
- ➔ Société du Pipeline Sud-Européen (SPSE)

des weiteren den nach Bundes- und Landesrecht anerkannten Naturschutzverbänden:

- ➔ Bund für Umwelt und Naturschutz Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.
- ➔ Landesverband Rheinland-Pfalz der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine e.V.
- ➔ Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Rheinland-Pfalz e.V.
- ➔ Landesaktionsgemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e.V.
- ➔ Verband Deutscher Sportfischer Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.
- ➔ Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e.V.
- ➔ Pollichia e.V.

- ➔ Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.
- ➔ Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.
- ➔ Verband für Umweltschutz, Touristik und Kultur „Die Naturfreunde“

sowie der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd als obere Verwaltungsbehörde für folgende Bereiche:

- ➔ Naturschutz
- ➔ Raumordnung und Landesplanung
- ➔ Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz

Das Vorhaben wurde ordnungsgemäß und rechtzeitig in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt gemacht.

Die Veröffentlichung erfolgte am 07.08.2008 im Amtsblatt der Stadt Wörth. Die maßgeblichen Planunterlagen wurden in der Zeit vom 11.08.2008 bis 10.09.2008 bei der Stadtverwaltung Wörth zu jedermanns Einsichtnahme ausgelegt. Die Frist zur Erhebung von Einwendungen endete am 24.09.2008.

In den Bekanntmachungen wurde darauf hingewiesen, dass mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen werden, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Neben den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und anerkannter Naturschutzverbände gingen auch Stellungnahmen der am Verfahren beteiligten privaten betroffenen Firmen ein, welche nachfolgend beurteilt / bewertet werden.

Gegenstand des Erörterungstermins am 26.11.2008, zu dem ordnungsgemäß eingeladen wurde, war die Behandlung der gegen den Plan erhobenen Einwendungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Naturschutzverbände. Das Ergebnis des Planerörterungstermins ist sinngemäß im Ergebnisprotokoll vom 04.12.2008 enthalten, auf die als Bestandteil der Verfahrensakten wegen der weiteren Einzelheiten verwiesen wird.

V.3 Planrechtfertigung und Vorhabensbeschreibung

Gegenstand des vorliegenden Planfeststellungsverfahrens ist das Vorhaben der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, Neubaugruppe Hochwasserschutz Oberrhein Speyer für den Ausbau des Rheinhauptdeiches im Bereich des Landeshafens Wörth.

Um seinen Pflichten aufgrund der §§ 83 ff. LWG zu erfüllen, baut das Land Rheinland-Pfalz das rheinland-pfälzische Hochwasserschutzsystem Zug um Zug aus.

Dieser Ausbau erfolgt zum einen aufgrund von Beobachtungen der letzten Jahre und darauf gegründete neuere technische Erkenntnisse welche belegen, dass Deiche einschließlich ihres jeweiligen Untergrundes einem Alterungsprozess unterliegen. Um auch künftig die Funktionsfähigkeit der Deiche zu gewährleisten ist eine Grundinstandsetzung dieser erforderlich. Des weiteren sind die in der Ländervereinbarung zwischen den Bundesländern Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz vom 28.02.1991 vereinbarten maximal zulässigen Höhen für die Hochwasserschutzsysteme in Bereichen der rheinland-pfälzischen Rheinseite derzeit noch nicht ausgeführt.

Auch bei dem hier vorliegenden Abschnitt des Hochwasserschutzsystems im Bereich des Landeshafens Wörth, dessen Ausbau hier zur Planfeststellung vorgelegt wurde, sind die heutigen Hochwasserschutzanforderungen hinsichtlich der Standsicherheit und des Schutzgrades nicht mehr eingehalten.

Nach Fertigstellung der Ausbaumaßnahmen wird der Bereich des Landeshafens bis zu einem 200jährigen Bemessungshochwasser geschützt sein.

Der Sanierung des hier vorliegenden Hochwasserschutzsystems erfolgt im öffentlichen Interesse, um die Bevölkerung in der Rheinniederung sowie deren Schutzgüter gegen Beeinträchtigungen infolge wertevernichtender Hochwässer zu schützen. Eine Planrechtfertigung ist somit gegeben.

Der Ausbau und die Sanierung des Hochwasserschutzsystems in Nackenheim umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

Deichabschnitt I – Hafen Süd, Deich-km 16+400 – 16+795

- ➔ Landseitige Geländeauffüllung auf mindestens 106,40 mNN
- ➔ Herstellung der erforderlichen Ausbauhöhe durch Erhöhung des Weges auf der Deichkrone
- ➔ Beseitigung der Abfahrten von der Deichkrone im mittleren Bereich

Deichabschnitt II – Hafen, Deich-km 18+401 – 19+198

- ➔ Ausbau des breiten bestehenden Deichkörpers durch Erhöhung des Kronenwegs
- ➔ Landseitige Anschüttung von Kiessanden im Bereich des Anlegers der Firma Palm
- ➔ Zwischen Deich-km 18,9 und 19,2 Verschiebung des Kronenwegs zur Wasserseite hin

Deichabschnitt III – Wald, Deich-km 19+198 – 19+497

- ➔ Landseitiger Ausbau des Rheinhauptdeiches
- ➔ Verlagerung der Abwasserleitung der Firma Palm auf einer Länge von ca. 30m

Deichabschnitt IV – Wald, Deich-km 19+497 – 21+710

- ➔ Deicherhöhung durch Auftrag entlang der wasserseitigen Böschungsoberkante

V.4 Umweltverträglichkeit

Die Umweltauswirkungen des Vorhabens lassen sich unter Berücksichtigung der fachlichen Stellungnahmen im wesentlichen wie folgt darstellen und bewerten:

Vorrangiges Ziel des Planungsvorhabens ist es, die Gefahr der Bedrohung der Bewohner der Ortslage Nackenheim durch wertevernichtende Hochwässer herabzusetzen. Der geplante Ausbau der Hochwasserschutzsysteme dient somit im besonderen Maße dem Schutzgut Mensch und dem damit verbundenen Schutz von Sach- und Kulturgütern.

Vorübergehende Beeinträchtigungen der Schutzgüter, entstanden durch den Baubetrieb, werden weitestgehend vermieden. Dort wo eine Vermeidung nicht oder nur eingeschränkt möglich ist, werden diese durch Gestaltungs-, Schutz- sowie Ausgleichsmaßnahmen kompensiert.

Die durch den Betrieb der Anlage sowie durch die Anlage selbst entstehenden möglichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Pflanzen, Tiere, Boden, Wasser, Klima und Landschaft werden durch die Umsetzung der im „Fachbeitrag Naturschutz“ genannten Vermeidungs-, Minderungs-, Ausgleichs und Ersatzmaßnahmen vermieden, gemindert bzw. kompensiert.

Unter Abwägung sämtlicher umweltbedeutsamer zu berücksichtigender Belange ist die umweltverträgliche Durchführung des Vorhabens gewährleistet, wenn die Kompensationsmaßnahmen sowie die im Planfeststellungsbeschluss festgesetzten Nebenbestimmungen umgesetzt werden.

V.5 Grundsätzliche Feststellungen zur Bewertung der Stellungnahmen und Einwendungen

Grundsätzlich ist zu sagen, dass die Planfeststellung nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen den Beteiligten regelt. Bestehende Eigentumsverhältnisse werden durch diese Planfeststellung selbst nicht verändert und sind daher auch nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Der Beschluss ersetzt deshalb nicht die Zustimmung der Grundstückseigentümer zur Benutzung ihrer Grundstücke, soweit diese Zustimmung erforderlich ist.

Den in den Stellungnahmen der im Planfeststellungsverfahren gemäß § 73 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) beteiligten Trägern öffentlicher Belange und sonstiger Stellen aufgestellten und im Planfeststellungsverfahren aufrecht erhaltenen begründeten Forderungen wurden – soweit die Forderungen begründet waren und sie sich nicht im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens erledigt haben – durch die Nebenbestimmungen dieses Beschlusses Rechnung getragen.

Alle schriftlich erhobenen Anregungen, sofern diese Fristgerecht eingelegt wurden, sowie in den Erörterungsterminen vorgetragenen Erläuterungen und Bedenken wurden in die Entscheidungsfindung dieses Beschlusses mit einbezogen. Nachfolgend werden die Entscheidungsgegenstände jeweils unter Berücksichtigung der Aussagen in den

Erörterungsterminen auf die schriftlich vorgetragene Einwendungen und Anmerkungen bezogen.

V.6 Stellungnahmen der „Träger öffentlicher Belange“ und der sonstigen am Verfahren beteiligten Stellen

V.6.1 Wasser- und Schifffahrtsamt Mannheim (WSA)

(Stellungnahme vom 10.04.2008, Az. 3-213.2 – RHPF/008)

Von Seiten des WSA bestehen keine Bedenken gegen die hier planfestzustellende Maßnahme, wenn dessen Bedingungen und Auflagen berücksichtigt werden.

Würdigung:

Die Bedingungen und Auflagen des WSA wurden als Nebenbestimmungen in diesen Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

V.6.2 Contargo Wörth GmbH

(Stellungnahme vom 16.04.2008)

In ihrer Stellungnahme meldet die Contargo wichtigen Änderungsbedarf bzgl. des Bauablaufes und der Verkehrsregelung während der Bauzeit an. Eine Realisierung des Vorhabens im Rahmen der vorgelegten Planung würde zu erheblichen Beeinträchtigungen des Hafensbetriebes führen. Ein Baustellenverkehr in dem von der Contargo erwarteten Umfang würde nicht nur zum Kollaps des Lkw-Verladebetriebes führen, sondern einen Begegnungsverkehr in Teilen der Hafenstraße unmöglich machen.

Um den Hafensbetrieb einerseits und andererseits die Baustellenversorgung sicher zu stellen, bittet die Contargo eindringlich, sowohl beim Ausbau des südlichen als auch des nördlichen Dammabschnittes die Hafenstraße komplett zu meiden.

Würdigung:

Insbesondere im Rahmen des Erörterungstermins führte der Antragsteller aus, dass der Baustellenverkehr entgegen der Planunterlagen über die vorgeschlagenen Alternativrouten (südlicher Abschnitt: Deichverteidigungsweg; nördlicher Abschnitt: entlang des ehem.

Raffinerie-Geländes) abgewickelt werden soll. Die Abwicklung des Baustellenverkehrs per Schiff wird derzeit durch den Antragsteller geprüft.

Um die Interessen der Hafenanlieger zu sichern, wurde bezüglich der Abwicklung des Baustellenverkehrs eine Nebenbestimmung in diesen Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

V.6.3 Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

(Stellungnahme vom 28.04.2008 – Az. 14-09.03)

Unter Voraussetzung, dass keine weiteren, außer den im Fachbeitrag Naturschutz enthaltenen, landespflegerischen Maßnahmen notwendig werden, bestehen seitens der Landwirtschaftskammer keine grundsätzlichen Bedenken gegen die vorgelegte Planung.

V.6.4 Papierfabrik Palm

(Stellungnahme vom 29.04.2008)

Die in den Planungsunterlagen vorgesehene Verlegung der Abwasserleitung der Papierfabrik im Bereich von Deich-km 19,50 wird durch die Firma Palm als sehr problematisch angesehen. Die Abwasserleitung wird als Druckleitung ganzjährig ohne Unterbrechung genutzt. Damit ist für die Verlegung der Leitung ein Provisorium erforderlich, dass der Firma Palm den Weiterbetrieb ihrer Anlagen ermöglicht. Des weiteren müsste der detaillierte Zustand der Erdleitung vor Durchführung der Maßnahme zusammen mit dem Verlauf der Leitung überprüft werden. Die Firma Palm ist der Meinung, dass der im Lageplan dargestellte Leitungsverlauf nicht den tatsächlichen Gegebenheiten entspricht.

Im Abschnitt von Deich-km 18,45 bis 21,71 betreibt die Firma Palm ihre Papierrollen-Verladung und die Frischwasserentnahme. Die Firma Palm weist darauf hin, dass auch diese Anlagen ganzjährig, durchgehend betrieben werden und für die Produktion des Werkes Wörth zwingend notwendig sind. Eine Beeinträchtigung dieser Anlagen durch die geplanten Maßnahmen muss unterbleiben.

Würdigung:

Die Stellungnahme der Firma Palm wurde an den Antragsteller zur Beachtung weitergeleitet. Die erforderlichen Nebenbestimmungen, insb. zur Sicherung der Abwasserentsorgung der Firma, sind Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses.

V.6.5 Kreisverwaltung Germersheim

(Stellungnahme vom 14.05.2008 – Az. 661-20/37/08)

Durch die Kreisverwaltung werden gegen die Maßnahme keine grundsätzlichen Bedenken vorgebracht. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Kreisverwaltung im Zusammenhang mit dem vorliegenden Ausbau des Rheinhauptdeiches im Landeshafen sowie vor dem Hintergrund der bereits erfolgten Deichertüchtigungen und Deichneubaumaßnahmen im Landkreis Germersheim eine Überarbeitung und gesamtkonzeptionelle Neubewertung der Deichpflege zugunsten des Arten- und Biotopschutzes einschließlich Monitoring für dringend erforderlich halten, um den veränderten naturschutzfachlichen und -rechtlichen Anforderungen gerecht zu werden.

Der Rheinhauptdeich ist eine der bedeutenden biologischen Vernetzungsachsen im Landkreis Germersheim und darüber hinaus. Seit Aufstellung des Pflegekonzepts in den 80er Jahren haben sich die naturschutzrechtlichen Rahmenbedingungen verändert, die naturschutzkundlichen Kenntnisse wurden erweitert und naturschutzfachliche Standards sind gestiegen. Im Gegenzug muss die Kreisverwaltung immer wieder feststellen, dass sich die Praxis der Deichunterhaltung in den letzten Jahren zunehmend an wirtschaftlichen Gesichtspunkten ausrichtet und vom bestehenden Pflegekonzept offensichtlich zusehends entfernt.

Würdigung:

Zunächst ist festzustellen, dass sich die Anmerkungen der Kreisverwaltung auf die generellen Deichunterhaltungsmaßnahmen der Deichmeisterei Speyer beziehen, welche nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens sind. Die Anmerkungen sind daher in diesem Beschluss zurückzuweisen. Um der Stellungnahme der Kreisverwaltung dennoch das zustehende Gehör zu verschaffen, wurde diese an den Antragsteller, mit der Bitte um Klärung des Sachverhaltes weitergeleitet.

V.6.6 WINGAS GmbH

(Stellungnahme vom 15.05.2008 – Az. GNT-Bai / 09.048.08)

Nach Prüfung der Planungsunterlagen durch die Firma Wingas teilt diese mit, dass der geplante Ausbau des Rheinhauptdeiches zu einer Kreuzung mit der Erdgashochdruckleitung TAL führt. Gegen die geplante Maßnahme bestehen seitens der Wingas keine Bedenken, wenn die genannten Auflagen und Hinweise zum Schutz der Erdgashochdruckleitung Berücksichtigung finden.

Würdigung:

Die Stellungnahme der Wingas sowie die jeweiligen Bestandspläne wurden an den Antragsteller zur Beachtung weitergeleitet. Entsprechende Bedingungen der Wingas wurden als Nebenbestimmungen in diesem Planfeststellungsbeschluss festgehalten.

V.6.7 Deutsche Telekom AG

(Stellungnahme vom 26.05.2008 – Az. PT112/PB2)

Die Deutsche Telekom weist darauf hin, dass sich im Planbereich Telekommunikationslinien der Telekom befinden. Die Stellungnahme der Deutschen Telekom und deren Kabelschutzanweisung sind bei der Bauausführung zu beachten.

Würdigung:

Die Stellungnahme der Deutschen Telekom sowie die jeweiligen Bestandspläne wurden an den Antragsteller zur Beachtung weitergeleitet. Entsprechende Bedingungen der Telekom wurden als Nebenbestimmungen in diesem Planfeststellungsbeschluss festgehalten.

V.6.8 Pfalzwerke AG

(Stellungnahme vom 26.05.2008 – Az. WO4-2008, 377_13788)

Die Pfalzwerke weisen darauf hin, dass sich im Planbereich Versorgungsleitungen (20kV) der Pfalzwerke befinden. Die Stellungnahme der Pfalzwerke ist bei der Bauausführung zu beachten.

Würdigung:

Die Stellungnahme der Pfalzwerke wurde zur Beachtung an den Antragsteller weitergeleitet. Die geforderten Nebenbestimmungen und Hinweise sind Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses.

V.6.9 Hafenbetriebe Rheinland-Pfalz

(Stellungnahme vom 29.05.2008, Az. Ar/Bz – D/A-K)

Durch die Hafenbetriebe Rheinland-Pfalz, werden zwei grundsätzliche Anmerkungen zu der gesamten vorliegenden Baumaßnahme vorgebracht.

Zur Bauphase merken die Hafenbetriebe an, dass insbesondere die Zufahrten zu der Baustelle südlich und nördlich des operativen Hafenteils über die Hafenstraße sowie der daran angeschlossenen Wege erfolgen soll. Hierin sehen die Betriebe eine erhebliche Beeinträchtigung des Hafenbetriebes, insbesondere bei der Zu- und Abläufen des Containerterminals und des weiteren Durchgangsverkehrs zu den Firmen Heidelberger Sand und Kies und E.H. Harms Autoterminal, sowie der Infrastruktureinrichtungen des Hafens (insb. Bahnübergänge). Um eine verkehrliche Entzerrung zu ermöglichen, sollten durch den Antragsteller entsprechende Alternativrouten, u.a. über den Wasserweg geprüft werden.

Ein weiterer Punkt, welcher durch die Hafenbetriebe angesprochen wird, ist die geplante Verlängerung der Gleisinfrastruktur des Hafens in Richtung Norden, welche sich bereits seit Anfang des Jahres 2000 in Planung befindet. Um die zukünftige logistische Entwicklung des Hafens Wörth und der angrenzenden Kiesabbaugebiete nicht grundsätzlich zu verbauen, sollte im Bereich der Ausbaumaßnahme Deich-km 18,45 – 21,71 und darüber hinaus die Verlegung einer Gleistrasse möglich bleiben.

Würdigung:

Zur Würdigung der Regelung des Baustellenverkehrs wird auf die Ausführungen unter V.6.2 (Contargo GmbH) verwiesen.

Zum Vorhaben der Erschließung von Logistikflächen nördlich des Landeshafens mittels einer Gleistrasse liegen derzeit außer einer Machbarkeitsstudie keine konkreten Planungen vor, welche mit dem Vorhaben des Deichausbaus abgestimmt werden könnten. Durch den Antragsteller wurde daher die Erhöhung und Sanierung des Deiches ohne Rücksicht auf die Planungen der Hafenbetriebe beantragt.

Die weitere logistische Entwicklung des Landeshafens wird durch die vorgelegte Baumaßnahme nicht beeinträchtigt. Eine spätere Nutzung des Rheinhauptdeiches als Dammkörper für eine Gleisverbindung ist auch nach dem Abschluss der Ausbaumaßnahmen noch möglich und für die Hafенbetriebe nur mit einem geringfügigen Mehraufwand verbunden, welcher zum Wohle der Allgemeinheit durch die Hafенbetriebe hinzunehmen ist.

V.6.10 Daimler AG

(Stellungnahme vom 30.05.2008, Az. TE/OTF 2, wo-ro)

Grundstücksfragen und Geländeauffüllung:

Die Daimler AG weist in Ihrer Stellungnahme darauf hin, dass die geplante Maßnahme im Deichabschnitt I an ihr Firmengelände grenzt. Für dieses Gelände läuft derzeit parallel zu diesem Planfeststellungsverfahren ein Aufstellungsverfahren für den Bebauungsplan „Landeshafen Süd“. In diesem Zusammenhang ist eine Geländeauffüllung des Daimlergeländes geplant. Die Daimler AG bemerkt hierzu, dass entgegen den Ausführungen im Erläuterungsbericht der Planunterlagen bisher keine Vereinbarung zwischen der Daimler AG und dem Antragsteller über die genaue Höhe der Geländeauffüllung getroffen wurde. Die AG wird keine Auffüllung des Geländes über die erforderliche Höhe hinaus vornehmen. Auch ist noch eine evtl. Lageveränderung der Grundstücksgrenze, die zeitliche Ablauffolge sowie die Kostenfrage und die technischen Fragen der Geländeaufschüttung mit dem Antragsteller zu klären.

Würdigung:

Zwischen der Daimler AG und dem Antragsteller wurde zwischenzeitlich eine Vereinbarung getroffen in welcher die o.g. Problemfelder zur Zufriedenheit aller Vertragspartner geklärt werden konnten. Eine Behandlung im Rahmen dieses Planfeststellungsbeschlusses ist nicht mehr notwendig.

Zauneidechse:

Laut Aussage des Büros Modus Consult befindet sich in dem o.g. Bereich eine geschützte Echsen-Art. Diese ist in den eingereichten Unterlagen des Antragstellers nicht zu finden. Aus Sicht des B-Plan-Verfahrens ergibt sich hier ein Handlungsbedarf durch die „Erstmaßnahme“, voraussichtlich die Auffüllung des Daimlergeländes als Abstellfläche. Auch hierzu ist eine Abstimmung erforderlich.

Würdigung:

Die Zauneidechse hat laut Auskunft des Antragstellers für dessen Planungen keine Rolle gespielt, da die Daimler AG ursprünglich zugesagt hatte (und dies auch im Erörterungstermin bestätigt hat), die Deichböschung landseitig zu überschütten und daher auch für die Zauneidechse einen Ersatzlebensraum für die Bauzeit vorzusehen.

Sollte Daimler sein Vorhaben im Landeshafen Süd zeitnah nicht mehr vollständig umsetzen, so ist der Antragsteller gezwungen, die Anschüttungen auf einem Abschnitt von 200 bis 300 m selbst vorzunehmen. Nach Aussage des Antragstellers könnte dieser für diesen Fall aber leicht einen Ersatzlebensraum für die Zauneidechse durch Aufschütten von Sandhalden neben dem Baufeld herstellen. Eine entsprechende Nebenbestimmung ist Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Zufahrtswege und Deichfuß:

Aus Sicht der Daimler AG fehlen in den Planunterlagen Aussagen über evtl. Zufahrtswege oder Wegerechte am Deichfuß. Des weiteren sind evtl. einzuhaltende Abstände zum Deichfuß nicht erwähnt. Genauso sollte die genaue Definition des Deichfußes in den Planunterlagen angegeben werden.

Würdigung:

Der jetzt noch bestehende Feldweg in der Mitte des südlichen Bauabschnittes wird definitiv durch den Antragsteller zurückgebaut. Die Zufahrt zum Daimlergelände erfolgt über die Hafenstraße.

Der Fuß des Deiches wird zukünftig, auch geregelt durch die o.g. Vereinbarung mit Daimler, auf deren Gelände liegen, entsprechend dem ursprünglich von dem Antragsteller ermittelten Ausbauprofil, d.h. mit der geringfügigen Anschüttung eines Auflastkeils am jetzigen Böschungsfuß.

V.6.11 Société du Pipeline Sud-Européen (SPSE)

(Stellungnahme vom 23.06.2008, Az. 05.05809/A)

Da sich die Bauarbeiten sich in der Nähe der SPSE-Pipeline abspielen, diese jedoch nicht queren bestehen seitens der SPSE gegen die Ausbaumaßnahme keine Bedenken. Die

dargelegten technischen Anweisungen der SPSE für Arbeiten in Pipelinennähe sind zu beachten.

Würdigung:

Die Stellungnahme der SPSE sowie das Bauanzeigeformular wurden zur Beachtung an den Antragsteller weitergeleitet. Die geforderten Nebenbestimmungen und Hinweise sind Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses.

V.6.12 Stadtverwaltung Wörth am Rhein / Grundstücksverwaltungsgesellschaft (GVG)

(Stellungnahme vom 29.09.2008, Az. 5-941-00 V/Ar)

Als Grundstückseigentümerin bestehen seitens der Stadtverwaltung Wörth sowie deren Grundstücksverwaltungsgesellschaft keine Bedenken gegen die Ausbaumaßnahmen des Rheinhauptdeiches. Seitens der Grundstücksverwaltungsgesellschaft wird vorausgesetzt, dass die dauerhaft inanspruchgenommenen Flächen durch den Antragsteller käuflich erworben werden.

Würdigung:

Bezüglich des Grundstückerwerbs ist auszuführen, dass die Planfeststellung nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen den Beteiligten regelt. Bestehende Eigentumsverhältnisse werden durch diese Planfeststellung selbst nicht verändert und sind daher auch nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Der Beschluss ersetzt deshalb nicht die Zustimmung der Grundstückseigentümer zur Benutzung ihrer Grundstücke, soweit diese Zustimmung erforderlich ist.

V.6.13 Sonstige beteiligte Stellen

Alle weiteren Stellen, welche in der Begründung dieses Beschlusses nicht aufgeführt sind, haben in Ihren Stellungnahmen keine Bedenken geäußert bzw. haben keine Stellungnahme abgegeben.

V.7 Stellungnahmen der Naturschutzverbände

Die im Verfahren beteiligten Naturschutzverbände erheben keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Durchführung der geplanten Deichausbaumaßnahme.

Der Eingriff in die Lebensräume der drei genannten Leitarten (Zauneidechse, Grauspecht, Schwarzblauer Bläuling) ist aus Sicht des NABU nicht vermeidbar. Die Wiederbesiedlung wird nach Abschluss der Arbeiten mit großer Wahrscheinlichkeit durch die Populationen aus den nicht betroffenen Bereichen im Umfeld der Baumaßnahmen erfolgen.

Die Pollichia stellt in ihrer Stellungnahme fest, dass laut Aussagen des Fachbeitrages Naturschutz schwerwiegende Eingriffe in geschützte Biotope vermieden werden können. Es wird erwartet, dass die Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß der Vorgaben des Fachbeitrages Naturschutz umgesetzt werden. Auch wird erwartet, dass in den Abschnitten III und IV außerhalb der Vegetationsperiode gebaut wird.

Würdigung:

Soweit erforderlich, wurden die Forderungen der anerkannten Naturschutzverbände, nach Rücksprache mit der oberen Naturschutzbehörde, mit Nebenbestimmungen in diesem Planfeststellungsbeschluss festgehalten.

V.8 Fazit

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist die Durchführung der vorgelegten Maßnahme dringend geboten, um den im öffentlichen Interesse liegenden Schutz der Bevölkerung in der Rheinniederung sowie deren Schutzgüter gegen Beeinträchtigungen infolge von hochstehendem Grundwasser und Hochwasser zu bewahren.

Zwingende Versagungsgründe stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Durch die Entscheidung werden Rechte Dritter nicht berührt. Insbesondere bleibt das Recht am Eigentum unberührt. Eventuell erforderliche Entschädigungen sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens und bedürfen einer gesonderten Regelung. An der Ausführung der Maßnahme besteht ein erhebliches öffentliches Interesse. Gründe des Wohls der Allgemeinheit, die eine Versagung der beantragten Planfeststellung gerechtfertigt hätten, wurden nicht geltend gemacht. Die im öffentlichen Interesse erforderlichen Nebenbestimmungen wurden in den Beschluss aufgenommen.

Nach Abwägung aller ins Verfahren eingebrachten Stellungnahmen und Einwendungen sowie der im Beschluss ausgesprochenen Maßgaben und Nebenbestimmungen ist das beantragte Vorhaben, welches dem Hochwasserschutz dient, erforderlich, geeignet und angemessen. Die eingereichten Pläne werden daher mit den verfügbaren Maßgaben und Nebenbestimmungen festgestellt.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

**Verwaltungsgericht Neustadt,
Robert-Stolz-Straße 20,
67433 Neustadt an der Weinstraße**

schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, den Beklagten sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollten angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit öffentlich-rechtlichen Fachgerichtsbarkeiten vom 09.01.2008 (GVBl. 2008 S. 33) in der jeweils geltenden Fassung zu übermitteln ist.

Im Auftrag

gez.

Manfred Schanzenbächer

Anlage:

1 Plansatz

VII. Rechtsgrundlagen

- ➔ Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986)
- ➔ Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.01.2004 (GVBl 2004, S. 54), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.10.2007 (GVBl. 2007, S. 191)
- ➔ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.08.2009 (BGBl. I S. 2723)
- ➔ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986)
- ➔ Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG) vom 28.09. 2005 (GVBl 2005, S. 387)
- ➔ Landesverordnung über die Bestimmung von Eingriffen in Natur und Landschaft in Kraft vom 19.12.2006 (GVBl 2006, S. 447)
- ➔ Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), geändert durch Gesetz vom 14.08.2009 (BGBl. I S. 2827)
- ➔ Landesgesetz über das Verwaltungsverfahren in Rheinland-Pfalz (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - LVwVfG) vom 23.12.1976 (GVBl. 1976 S. 308), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2003 (GVBl. 2003, S. 155)
- ➔ Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.08.2009 (BGBl. I S. 2870)

-
- ➔ Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03.12.1974 (GVBl.1974, S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2003 (GVBl. 2003, S. 212)
 - ➔ Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 20.04.2006 (GVBl 2006, S. 165)
 - ➔ Rechtsverordnung zur Sicherung und Erhaltung der zum Schutz der Rheindeiche im Bereich des Regierungsbezirkes Rheinhessen-Pfalz errichteten Deiche (Rheindeichordnung), Amtsblatt der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz vom 10.11.1971
 - ➔ Landesverordnung über Prüfsachverständige für Standsicherheit (PrüfSStBauVO) vom 24.09.2007 (GVBl 2007, S. 197), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11.12.2007 (GVBl 2008, S. 3)
 - ➔ Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit öffentlich-rechtlichen Fachgerichtsbarkeiten vom 09.01.2008 (GVBl. 2008 S. 33)

